

| Gremium | Termin | Status |
|-------------------------|---------------|---------------|
| Ortsbeirat Rheingönheim | 11.09.2019 | öffentlich |

**Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Verkehrssituation in der Kornackerstraße**

Vorlage Nr.: 20190270

Stellungnahme der Verwaltung

In der Verkehrsrundfahrt am 30.08.2007 wurden aufgrund von Nachfragen aus der Bürgerschaft zur Verbesserung der Verkehrssituation in Bezug auf Reduzierung der Geschwindigkeit durch Aufheben von Haltverboten im Teilbereich Brückweg zwischen Straßenbahn und Einmündung Kornacker-Straße, sowie die Aufstellung eines Blumenkübels in der Kornackerstraße behandelt. Im Ergebnis wurde damals festgestellt, dass die Haltverbote nicht aufgehoben werden können. Der Blumenkübel wurde als sinnvolle Unterstützung zur Einhaltung der tempo-30-Zone betrachtet und mit Markierung einer Sperrfläche, sowie Absicherung des Blumenkübels mit Leitplatten außerhalb des gesetzlichen Parkverbotes (5 m - Einmündungsbereich zuzüglich) angeordnet. Ein Fahrzeug kann sich vor dem Beginn der Markierung legal hinstellen um Gegenverkehr passieren zu lassen.

Grundsätzlich werden Kontrollen im Rahmen der Streife für den Ortsteil Rheingönheim durchgeführt.

Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis heute wurden

- in der Kornackerstraße 14 Verwarnungen ausgestellt und eine Abschleppmaßnahme durchgeführt
- im Brückweg 4 Verwarnungen ausgestellt.
- Ilseweg, Alwineweg und die Stichstraßen Sommerfeldweg (verkehrsberuhigter Bereiche, hier gibt es keinen 5 m Einmündungsbereich, da diese Straße als Grundstücksein- und -ausfahrt gilt) keine Verwarnungen.

Bei den Kontrollen wurden keine Verstöße im gesetzlichen Parkverbot der 5 m-Einmündungsbereiche festgestellt.

Insgesamt sind in diesem Jahr in Rheingönheim 476 gebührenpflichtige Verwarnungen ausgestellt und 35 Abschleppmaßnahmen durchgeführt worden.

Die Kornackerstraße ist rund 7 m breit, sodass bei beidseitigem Parken parallel zum Fahrbahnrand eine Restfahrbahnbreite von 3,50 m verbleibt, aufgelockert durch die vielen Bereiche - mit Senkrechtparkplätzen - in denen die Restfahrbahnbreite dann ca. 5,50 m, bei gegenüberliegender Senkrechtparkbucht ca. 7 m, beträgt. Hier besteht außer den gesetzlichen Halt- und Parkverboten, sowie den beschilderten Haltverboten zwischen Hauptstraße und nach dem Ilseweg, sowie der Freihaltung der Feuerwehrezufahrten kein Verkehrsgrund für weitere Maßnahmen.